



# Ebersbach an der Fils

## Begründung der Satzung über Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)

### 1. Ausgangslage

Die Stadt Ebersbach an der Fils hat im Jahr 1998 aufgrund der Satzungsermächtigung gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung eine Satzung zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in Zisternen (Zisternensatzung) erlassen.

Ziel der Satzung war in erster Linie eine Schonung der Trinkwasserreserven. Daher sollten lt. Satzung die Zisternen in erster Linie im Rahmen der Gartenpflege genutzt werden. Eine Nutzung im Haus als Brauchwasser wurde bewusst wegen des wirtschaftlich fragwürdigen Aufwands nicht vorgeschrieben und ins Ermessen der Bauherrschaft gestellt. Der auch legitime Grund dies zur Entlastung der Abwasseranlagen zu tun oder als Schutz vor Überschwemmung spielte beim Erlass der Satzung allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Auf dieser Grundlage wurden also insbesondere bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Wohnhäusern der Einbau von Regenwasserzisternen gefordert und auch umgesetzt.

In neueren Bebauungsplänen wurden erweiternde Bauvorschriften zu Zisternen aufgenommen. Hier wurde über den Zweck der allgemeinen Zisternensatzung hinaus vorgegeben die Zisternen nach bestimmten technischen Vorgaben als Retentionszisternen herzustellen, so dass stets ein Rückhaltevolumen für den ersten Regenwasseranfall zu Verfügung steht und damit eine wirksame Maßnahme zur Entlastung der Kanalisation erreicht wird. Bei Starkregenereignissen sind solche Zisternen ein erster Puffer um die in die Kanalisation einströmende Wassermenge abzumildern und so einen Beitrag im Sinne der Starkregenprävention zu leisten.

### 2. Umstellung auf Retentionszisternen:

Um die Regelungen zu Zisternen zu harmonisieren und im Sinne der gebotenen Starkregenprävention, wird mit der Neufassung eine Angleichung der Satzung an die Regelungen in neueren Bebauungsplänen vorgenommen. Die Pflicht zum Einbau und Nutzung einer Zisterne gilt für alle Neubauten soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen.

Von der Zisternenpflicht ausgenommen sollen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung kleinere Vorhaben im Bestand sein, weil hier der aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) eine Pflicht zur Zisterne nicht angemessen erscheint. Weiter werden Gebäude mit Gründächern ausgenommen, weil hier das Gründach die erwünschte Pufferfunktion hat. Weiter sind Vorhaben im Außenbereich ohne Kanalanchluss ausgenommen, da hier nicht oder nur bedingt eine Entlastungsfunktion besteht und auch das Restwasser meist nicht benötigt wird.

Die Regelungen zu Anschluss und Benutzung wurden im Wesentlichen von der bisherigen Satzung übernommen und lediglich um Anforderungen, die sich aus der Funktion als Retentionszisterne ergeben, ergänzt.

(Stand: 19.02.2024)